

Pflege- und Betreuungsvertrag

inkl. Taxordnung

Tagesbetreuung

gültig ab 1. Januar 2026



1. Vertragsparteien

Der vorliegende Pflege- und Betreuungsvertrag wird abgeschlossen zwischen

Stiftung Gässliacker, Zentrum für Alter und Gesundheit
(nachfolgend «Stiftung Gässliacker» genannt)
Gässliackerstrasse 18
5415 Nussbaumen

Tagesgast*

Vorname und Name:

Adresse:

PLZ und Ort:

1.1 Vertretung

Für den Fall eines vorübergehenden oder dauernden Verlustes der Handlungsfähigkeit bevollmächtigt der Tagesgast folgende Person(en), ihn für sämtliche Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu vertreten.

Vertretungsberechtigte Person (nachfolgend «Vertreter» genannt)

Vorname und Name:

Adresse:

PLZ und Ort:

Vertretungsgrundlage / Verwandtschaftsgrad

Pflege- und Betreuungsvertrag

inkl. Taxordnung

Tagesbetreuung



gültig ab 1. Januar 2026

2. Vertragsgegenstand

Die Stiftung Gässliacker bietet in der Tagesbetreuung eine dem Zustand des Tagesgastes angepasste Pflege und Betreuung mit Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten an.

3. Vertragsdauer und Auflösung

3.1. Eintritt und Dauer Vertrags

3.1.1 Betreuungsverhältnis

Der Vertrag beginnt am _____ und ist mit der Unterzeichnung durch die bezeichneten Parteien verbindlich. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

3.1.2 Vereinbarte Wochentage

Der Tagesgast besucht an folgenden Wochentagen das Angebot der Tagesbetreuung:

Bei Vertragsabschluss werden die Wochentage des Aufenthalts mit der Leitung der Tagesbetreuung vereinbart. Änderungen oder zusätzliche Aufenthaltstage können später vereinbart werden. In diesem Fall wird eine Erweiterung des Vertrags abgeschlossen.

3.1.3 Abmeldung

Eine Abmeldung der Tagesgäste muss mindestens 24 Stunden im Voraus erfolgen. Ansonsten muss die Pensionstaxe inkl. Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen / Betreuungstaxe verrechnet werden.

3.1.4 Medikamentenabgabe

Die mitgebrachten Medikamente werden nach vorgängiger Absprache durch die Mitarbeitenden der Tagesbetreuung verabreicht. Eine Haftung durch die Stiftung Gässliacker wird ausgeschlossen.

3.2 Ausschlusskriterien

- akute Selbst- und Fremdgefährdung
- akute psychische Krise
- akute Alkohol- oder Drogenprobleme

3.3 Auflösung

3.3.1 Durch Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Der Pflege- und Betreuungsvertrag endet durch schriftliche Kündigung der Stiftung Gässliacker oder des Tagesgastes bzw. dessen Vertreter. Die Kündigung des Vertrags ist an die Geschäftsführung der Stiftung Gässliacker, respektive an den Tagesgast bzw. dessen Vertreter zu richten.

3.3.2 Durch Todesfall

Das Vertragsverhältnis des Tagesgastes endet mit dem Todestag.

Pflege- und Betreuungsvertrag

inkl. Taxordnung

Tagesbetreuung



gültig ab 1. Januar 2026

4. Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich u.a. wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe (zu Lasten Tagesgäste)
- Betreuungstaxe (Pauschale) sowie nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Tagesgäste)
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Tagesgäste und öffentliche Hand / Gemeinde)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer)
- Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können dem Tagesgäste in Rechnung gestellt werden.
- Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden (zu Lasten Tagesgäste)

siehe auch Anhang I und II

5. Taxen, Tarife und Zusatzleistungen

Die Taxen, Tarife und Zusatzleistungen der Stiftung Gässliacker sind in den Anhängen I und II aufgeführt. Die Stiftung Gässliacker ist berechtigt, diese einseitig zu ändern. Eine Änderung der Taxen und Tarife kann aber nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten. Die Änderung der Taxen und Tarife begründet keinen neuen Vertrag.

5.1 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentliche Hand und Tagesgäste
Die Tarife für Pflegeleistungen (Anhang II) bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit des Tagesgäste und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau.

5.2 Pensionstaxe und nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

In den Pensionstaxen und nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen (Anhang I) sind alle Leistungen für den Aufenthalt und die Kosten für die Hilfe- sowie Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen (Pflege) darstellen, enthalten. Diese Taxen sowie Zusatzleistungen gehen zu Lasten des Tagesgäste.

5.3 Zusatzleistungen

Sämtliche ausserordentlichen Leistungen der Tagesbetreuung (Anhang I), die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören, werden nach Aufwand verrechnet.

6. Rechnungsstellung

Die Stiftung Gässliacker stellt dem Tagesgäste bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung. Der Rechnungsbetrag wird per Lastschriftverfahren (LSV) belastet.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags verpflichtet sich der Tagesgäste bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen innert 20 Tagen seit der Ausstellung zu begleichen. Allfällige Reklamationen sind innert 20 Tagen seit deren Ausstellung an die Stiftung Gässliacker zu richten.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als vom Tagesgäste bzw. dessen Vertreter anerkannt. Für Mahnungen wird eine Gebühr von CHF 20 verrechnet.

Pflege- und Betreuungsvertrag

inkl. Taxordnung

Tagesbetreuung



gültig ab 1. Januar 2026

7. Rechte und Pflichten

7.1 Stiftung Gässliacker

Die Stiftung Gässliacker achtet darauf, die Privatsphäre des Tagesgastes, soweit es seine angemessene pflegerische, medizinische und soziale Betreuung zulässt, zu respektieren und zu wahren.

Soweit eine Patientenverfügung bekannt gemacht wird, ist die Stiftung Gässliacker verpflichtet, der darin festgehaltenen Willensäußerung, betreffend medizinischer und pflegerischer Versorgung, nachzuleben. Der Wille des Tagesgastes kann auch bei Verlust seiner Urteilsfähigkeit nicht durch anderslautende Anordnungen von nahestehenden Personen umgestossen werden.

7.2 Tagesgast

Im Rahmen der individuellen Pflegetaxen hat der Tagesgast Anspruch auf diejenige Pflege und Betreuung, die seinem Gesundheitszustand entspricht und sein Wohlbefinden unterstützt.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags bestätigt der Tagesgast, bzw. dessen Vertreter, dass er das Dokument *Leistungen und Regelungen* erhalten und gelesen hat.

7.3 Erwachsenenschutzrecht

Die Tagesbetreuung richtet sich auch an Tagesgäste mit einer dementiellen Entwicklung. Aufgrund der besonderen Bedürfnisse und der möglichen Unruhe, sowie Weglaufgefahr bei einigen Tagesgästen behalten wir uns vor, die Eingangstüre zu den Räumlichkeiten zu schließen. Dies erfolgt zum Schutz der Tagesgäste. Die Sicherheit und das Wohlergehen aller Tagesgäste haben für uns oberste Priorität.

8. Haftung bei Verlust und Beschädigung von Privateigentum

Die Stiftung Gässliacker haftet grundsätzlich nicht bei Verlust oder Beschädigung von mitgebrachtem Privateigentum, sofern keine Grobfahrlässigkeit des Personals vorliegt.

Es wird empfohlen, möglichst keine Wertgegenstände und höchstens minimale Geldbeträge in die Tagesbetreuung mitzunehmen. Dem Tagesgast wird empfohlen, seine eigene Mobiliar-, Diebstahl- und Haftpflichtversicherung überprüfen zu lassen, um die Deckung für die Zeit des Aufenthalts in der Tagesbetreuung sicherzustellen.

9. Zusätzliche Dokumente

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags erklärt der Tagesgast bzw. dessen Vertreter, dass er die nachfolgenden Dokumente erhalten hat und damit einverstanden ist.

- Anmeldeformular
- Leistungen und Regelungen

Die Stiftung Gässliacker ist berechtigt, diese Dokumente einseitig zu ändern. Allfällige Anpassungen werden dem Tagesgast bzw. dessen Vertreter unter Berücksichtigung der ordentlichen Kündigungsfrist im Voraus schriftlich mitgeteilt.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand der Ort, an dem die Stiftung Gässliacker ihre Leistungen erbringt.

Sollten sich Bestimmungen dieses Vertrags als rechtlich unzulässig oder sachlich nicht vollziehbar erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

Pflege- und Betreuungsvertrag

inkl. Taxordnung

Tagesbetreuung



gültig ab 1. Januar 2026

11. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 05. November 2025 genehmigt.

Der *Pflege- und Betreuungsvertrag* muss vom Tagesgast, resp. von dessen Vertreter unterzeichnet werden und gilt im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung als Schuldanerkennung.

Der Vertrag wird in zweifacher Ausführung ausgestellt und unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält ein im Original unterzeichnetes Exemplar.

Die Vertragsparteien:

Stiftung Gässliacker, Zentrum für Alter und Gesundheit

Ort, Datum: Nussbaumen,
Vorname und Name:
Funktion:
Unterschrift:

Tagesgast

Ort, Datum:
Vorname und Name:
Unterschrift:

Vertreter gemäss Ziffer 1.1

Ort, Datum:
Vorname und Name:
Unterschrift:

Pflege- und Betreuungsvertrag

inkl. Taxordnung

Tagesbetreuung



gültig ab 1. Januar 2026

Anhang I

Tagestaxe Tagesbetreuung

Tagestaxe für den Aufenthalt von 09.00 – 17.00 Uhr CHF 99/Tag

Die Tagestaxe beinhaltet folgende Leistungen:

- Pensionstaxe (zu Lasten Tagesgäste)
- Betreuungstaxe (Pauschale) sowie nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Tagesgäste)
- Pflegekosten (KVG-pflichtige Pflegeleistungen, zu Lasten Tagesgäste)

Die Verpflegung während des Aufenthaltes ist im vereinbarten Tagespreis inbegriffen

Zusatzleistungen

Sämtliche ausserordentlichen Leistungen der Tagesbetreuung, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören.

nach Aufwand

Coiffeur, Podologie, Physiotherapie

gemäss Anbieter

Mittagessen für Begleitpersonen

siehe Menü-Preisliste

Anhang II

Tarife für KVG-pflichtige Pflegeleistungen und medizinische Nebenleistungen

301.215

Gemäss «Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- und Nachtstrukturen», gültig ab 1. Januar 2026

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (in Franken)	Bewohner (in Franken)	Restkosten Ge- meinde (in Franken)	Preis pro Stufe* (in Franken)
1-a	bis 20	9.60	3.70	0.00	13.30
2-b	21-40	19.20	20.80	0.00	40.00
3-c	41-60	28.80	23.00	14.90	66.70
4-d	61-80	38.40	23.00	31.90	93.30
5-e	81-100	48.00	23.00	49.00	120.00
6-f	101-120	57.60	23.00	66.10	146.70
7-g	121-140	67.20	23.00	83.10	173.30
8-h	141-160	76.80	23.00	100.20	200.00
9-i	161-180	86.40	23.00	117.30	226.70
10-j	181-200	96.00	23.00	134.30	253.30
11-k	201-220	105.60	23.00	151.40	280.00
12-l-a	221-240	115.20	23.00	168.50	306.70
12-l-b (121) BESA	241-260	115.20	23.00	195.10	333.30
12-l-b (122) BESA	261-280	115.20	23.00	221.80	360.00
12-l-b (123) BESA	281-300	115.20	23.00	248.50	386.70
12-l-b (124) BESA	301-320	115.20	23.00	275.10	413.30
12-l-b (125) BESA	ab 321	115.20	23.00	nach Aufwand	**
12-l-b (126) RAI / RMC	251	115.20	23.00	196.50	334.70
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	263.10	401.30

* Stundenansatz von 80.00

** Der Preis pro Stufe ergibt sich aus dem ermittelten Pflegebedarf und dem Stundensatz von Fr. 80.00

*Der besseren Lesbarkeit wegen ist bewusst nur die männliche Schreibweise gewählt worden.